

Mathematik-Verein RHO

Satzung

beschlossen von der Gründungsversammlung in Rostock am 23.06.2004

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Mathematik-Verein RHO mit dem Zusatz *e.V.* nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Der Mathematik-Verein RHO führt ein Logo. Es zeigt ein aus zwei Dreiecken und einem Viereck gebildetes Segelboot mit der Inschrift der mathematisch-physikalischen Formel $Q=M/V$.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.

§2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mathematisch interessierter Jugendlicher in Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Schwerpunkt der Vereinsarbeit ist die Durchführung von Kursen für mathematisch interessierte Schüler. Das schließt alle Formen von Förderung ein, wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften, mehrtägige Seminare und Korrespondenzzirkel.
- (3) Er gibt Hilfen, Hinweise und Empfehlungen für die Auswahl von mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengängen und berät bei Fragen der Studienbewerbung und bei Problemen des Studienbeginns.
- (4) Es werden Kontakte zu anderen, die Beschäftigung von Jugendlichen mit Mathematik, Informatik, Natur- und Technikwissenschaften fördernden Vereinen und Institutionen entwickelt und gepflegt. Insbesondere können der Verein Mathematik-Olympiaden e.V., soweit er als gemeinnützig anerkannt ist, sowie die Universität Rostock bei Angeboten zur mathematischen Weiterbildung Jugendlicher sowie der Ausrichtung mathematischer Wettbewerbe unterstützt werden.
- (5) Der Verein Mathematik-Verein RHO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele gemäß §2 unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand.

§4

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - b) den Vorstand zu wählen
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss (§10, §12),
 - c) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Mathematik-Verein RHO ist nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich.

- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf des Antrages sowie der schriftlichen Mitteilung und Begründung durch den Vorstand.

§6

Beiträge und Spenden

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
(2) Beiträge sind im Januar für das laufende Jahr im Voraus zu zahlen.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglied. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung von Leistungen begünstigt werden.
(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§7

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§8

Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem 2. Vorsitzenden,
c) dem Schatzmeister,
d) dem Schriftführer
(2) Der *Geschäftsführende Vorstand* des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
(4) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder berufen, ohne dass es einer Neuwahl bedarf.
(5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
(6) Der Vorstand leitet den Verein, indem er die laufenden Geschäfte abwickelt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführt.
(7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
(8) Zur Erledigung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand weitere Personen - auch Nichtmitglieder - heranziehen.

§9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Vorstandssitzungen werden rechtzeitig vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.
(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet werden.
(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 2 Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Vorstandsmitglieder, die nicht zur Sitzung erscheinen können, sollen sich schriftlich äußern.
(4) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
(5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen folgende Angelegenheiten:
 - a) Beschluss der Tagesordnung
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern (§13)
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - j) Fassen von Beschlüssen über Anträge
 - k) Ausschluss von Mitgliedern
 - l) Satzungsänderungen
 - m) Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes
 - n) Auflösung des Vereins (§15)

§11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben (Poststempel) oder per E-Mail abgesandt worden ist.
- (4) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat auf jeden Fall die Punkte a) bis i) zu enthalten.
- (5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Bei Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer angefertigt. Bei seiner Verhinderung wählt die Versammlung einen Protokollführer mit einfacher Mehrheit. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied genau eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
 - a) Ausschluss eines Mitgliedes,
 - b) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen oder Verbänden (§14),
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) die Abberufung eines gewählten Vorstandsmitgliedes während einer Amtsperiode.
- (4) Die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.

- (7) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls keine Entscheidung, so wird im dritten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

§13

Kassenprüfer

- (1) Zur Kontrolle der Kassenführung und zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes werden zwei Mitglieder gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wahl erfolgt für ein Jahr.
- (2) Wiederwahl ist möglich, jedoch darf kein Kassenprüfer länger als vier Jahre hintereinander mit dieser Aufgabe betraut werden.
- (3) Stellt sich heraus, dass ein Kassenprüfer seine Tätigkeit nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt wahrnehmen kann, so muss der Vorstand einen Ersatzkassenprüfer benennen.
- (4) Das Ergebnis aller Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und zu den Kassenakten zu nehmen.
- (5) Eine Kassenprüfung erfolgt in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit der bevorstehenden ordentlichen Mitgliederversammlung über das jeweilig vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr.

§14

Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen

- (1) Der Mathematik-Verein RHO kann Verbände oder Vereine, die die gleichen Ziele nach §2 haben, durch Erwerb der Mitgliedschaft unterstützen.

§15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag, der von einem Drittel der Mitglieder unterstützt wird, oder auf einstimmigen Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist wirksam, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein *Mathematik-Olympiaden e.V.*, der es dann im Sinne dieser Satzung nach §2 ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§17

Sprachliche Gleichstellung

- (1) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.